

§1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur vom Vereinsvorstand geändert werden.

§2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten zum Beginn des neuen Spieljahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§3 Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist monatlich, vierteljährlich bzw. halbjährlich zu entrichten und beträgt jährlich:

Mitgliedsart	Beitragshöhe
Passive Mitglieder	210 €
Aktive Mitglieder	330 €
Begünstigte Personen	270 €
Einzelmitglieder	270 €

Ab dem 01.01.2025 werden Gebühren für Beitragsmarken, anteilig in Höhe von 20€ und ab dem 01.07.2025, für die Ranglistenkarten für alle Aktiven mit Ausnahme von Jugendlichen, anteilig in Höhe von 20€ zusätzlich abgebucht.

§4 Mitgliederarten:

- a) passive Mitglieder erwerben eine reine Mitgliedschaft und nehmen nicht am Spielbetrieb teil
- b) aktive Mitglieder sind dazu berechtigt an jeder Art des Spielbetriebes teilzunehmen
- c) begünstigte Mitglieder sind aktive Mitglieder, deren Beiträge aufgrund geringer Einkünfte niedriger bemessen werden. Dazu gehören Jugendliche, Schüler, Studenten, Zivildienstleistende und Auszubildende.
- d) Einzelmitglieder haben keine Clubzugehörigkeit und haben daher keine Berechtigung am Ligaspielbetrieb teilzunehmen.

§5 Anträge auf Änderung der Mitgliedsart sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen. Änderungen der Anschrift bzw. Der Bankverbindung ist dem Verein sofort mitzuteilen.

§6 Im Mitgliedsbeitrag sind Ranglistenkarte, Beiträge für DBU und BSKV, Spielkosten für den Ligaspielbetrieb (für aktive Mitglieder) und die Spielkosten für Vereinsmeisterschaften enthalten.

§7 Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt vorzugsweise durch das Bankeinzugsverfahren bei jährlicher Zahlung zum 01.07. des Jahres für die entsprechend darauffolgende Saison; bei quartals- bzw. halbjährlicher Zahlungsweise gilt jeweils zum Ersten des betreffenden Monats im Voraus. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§8 Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.07., bei quartals- bzw. halbjährlicher Zahlungsweise gilt jeweils zum Ersten des betreffenden Monats im Voraus durch Überweisung auf das Vereinskonto. Vordruckte Überweisungsträger sind über den Verein erhältlich. Auf dem Überweisungsträger ist der Name und die EDV-Nummer anzugeben. Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Bank VR Bank Ismaning IBAN DE 80 7009 3400 0002 6064 53 BIC GENODEF1ISV

Zur Deckung der Mehrkosten durch die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren sind vom Mitglied zusätzlich 2,00 € pro Zahlungseingang zu entrichten. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

- §9** Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- §10** Für säumige Beitragszahler gilt §5 Nr.6 b) der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung des säumigen Mitgliedes, entscheidet der Vorstand über den Verbleib im oder Ausschluss aus dem Verein.
- §11** Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterföhring, den 01.01.2025